

# Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

vom 28. September 2021

---

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 29 der Gemeindeordnung der Gemeinde Degersheim vom 26. März 2012 und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Degersheim.

## *II. Feuerschutzorgane*

### **Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes**

Die Gemeinde Degersheim erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau.

### **Art. 3 Feuerwehersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

<sup>3</sup> Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) Während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

<sup>4</sup> Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>5</sup> Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergibt.

**Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerschutzreglement vom 21. Oktober 2008 wird aufgehoben.

**Art. 5 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 28. September 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. November 2021 bis 1. Dezember 2021.

**Gemeinderat Degersheim**

  
Monika Scherrer  
Gemeindepräsidentin

  
Andreas Baumann  
Gemeinderatsschreiber